von ber Gesellichaft anzuftellenden Technifer unter Dberaufficht ber betreffenden Staats-Regierungen.

Die Gefelfchaft bat die Aufeilungs-Signettieute, wechse ben Bau oder ben Betrich leiten follen, ben beiben befeleiligten Staath-Angierungen zur Genehmigung ihrer Annahme und Anfellung anzugingen, wegegen die Annahme und Anfellung der für ben Bau ober Betrieb bestimmten Der-Tagnetieute anwöhlichtigt der verberigen Genehmistung ber Gereicht Gabeiten Annahme for Gereicht gestellt g

Collte Die Weifellichait ben Betrieb ber Babu einer anberen Bahn Bermaftung uber betrieber abzuichlieffende Bertrag gleichfalls ber Genehntigung ber bethen beigeltung Ctaate Rigierungen zu unterfiellen.

§. 8.

Die Cliefundahu Gefelicat in den beiter beibeiligten Doben Staats Regierungen gegenüber verpflichet, die Gisentahu bei Berlung der Demockion in der aus dem genehmigten Bauphan fich ergebenden Richtung vollfladiet, ausgruffigern und bitmen bereit. Bahren vom Zage der Cliefuliung der Gonerffion am bergefolt zu vollenden, daß fie ihrer annaren Machenum and in Westerio anten werden tann.

8. 9.

Die Cifenbahn-Gefellschaft als Eigenhümerin ber Bahn ift ausschließig berechtigt, ber ber ber ber bei ber Den ber Bertefe auf berichten gu benugen und bagen verpflichet, ben Betrieb auf berichen, wohr ber na cansport eines ben irreiten, als ber Giber auflagt, auf eine bem jereiligen Bedürfnig bed Bertefers entiprechene Beife eingurichten und im Sanne zu erfahr.

Sie bat baber

- a) die Eifenbafen flets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tuchtige, bem Bobirfuffe bes Berfehrs angemeffene und die Sicherheit ber Reifenden und Bister nicht gefährbende Beforderungsmittel für den Transport von Berfonen, Gutern und Thieren bereit zu balten.
- b) ben Betrieb in die notibige Uebereinstimmung mit bem Betrieb auf ben angrengenben Eifenbahnen gu bringen,
- c) dam, wenn durch Picfelbigungen, Unfalle eber Ratur-Ercfagiffe be Dahmerbindung eine Untertrechung ieber, die fellenigige Buberberfeltung mie Gröffung die fer Berfisdung Sorge jut tragen, auch bie bereits zum Tenatport ibernommenen Persen und Bidier bem Erchfung inder Tachffigte unterglisch an die Schungenen Befilmmungebette, unter Befchaffung ber bagu erforbertichen Tenachportmittel besieberen zu latfer.

Um inobesonbere ber unter a gebachten Berpflichtung flete puntilich nachtommen au